

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Beförderungsbedingungen

gültig ab 01.09.2016

Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf die Allgemeinen Beförderungsbedingungen

1. Zu §2 - Anspruch auf Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit die Platzkapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge die Beförderung zulassen.

2. Zu §3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus. Auf seine Anforderung hin sind das Fahrzeug oder die Betriebsanlagen zu verlassen.

Personen, die andere Fahrgäste belästigen oder in den Bussen betteln, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

3. Zu §4 - Verhalten der Fahrgäste

Elektronische Geräte, wie z. B. MP3-Player, Handys etc., dürfen in Bussen nicht als Tonwiedergabegeräte ohne Kopfhörer benutzt werden.

Das Essen und Trinken ist in den Bussen aus hygienischen Gründen grundsätzlich untersagt.

Sitzplätze im Stadtbus dürfen nur mit sauberer, trockener Kleidung benutzt werden.

4. Zu §6 – Beförderungsentgelte, Fahrausweise

Der Fahrgast hat dem Fahrpersonal vor dem Entwerten des Fahrscheins mitzuteilen, ob er als „Umsteiger“ mitfahren möchte. Sollte er das nicht ordnungsgemäß anzeigen und das Fahrpersonal bereits einen neuen Streifen entwertet haben, so ist der neu entwertete Streifen gültig.

Personen, die ihre Monats-, Jahreskarte oder ihren Behindertenausweis vergessen haben, müssen einen Fahrschein lösen. Sollten sie dies verweigern oder nicht bezahlen können, werden sie nicht befördert. Die Ausnahme sind Kinder im Grundschulalter. Sie werden nur verwahrt. Bei wiederholten Verstößen soll das Fahrpersonal die Personalien des Kindes inkl. der Telefonnummer der Eltern aufnehmen und dem Verkehrsunternehmen melden. Kinder im Grundschulalter müssen immer befördert werden.

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises zu überzeugen. Er hat ihn bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren, dem Betriebspersonal (z. B. Fahrpersonal, Fahrausweisprüfer) auf Verlangen, sowie bei Ein- und Ausstiegskontrollen unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.

5. Zu §8 – Ungültige Fahrausweise

(2) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder einer Berechtigungskarte gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Berechtigungsausweis oder diese Berechtigungskarte bei Prüfung nicht vorgezeigt wird.

6. Zu §9 - Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 1 grundsätzlich **60,00 Euro**. Muss die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts schriftlich angemahnt werden, wird unbeschadet weitergehender Ansprüche eine Mahngebühr von **2,50 Euro** erhoben. In Fällen von falscher Personalangabe behalten wir uns vor, in dem zuständigen Meldeamt uns über die richtige Anschrift zu erkundigen. Die dabei anfallenden Kosten werden zum erhöhten Beförderungsentgelt hinzugerechnet.

7. Zu §11 Abs. 1 - Beförderung von Sachen

Als Handgepäck gelten auch Einkaufsroller. **Fahrräder werden im Bus grundsätzlich nicht befördert.**

Zum Handgepäck gehört auch der Rollator (Gehhilfe), er muss im Bus auf der dafür vorgesehenen Stellfläche (Rollstuhl/Kinderwagen) mit der Feststellbremse gesichert werden und ist zusätzlich durch Festhalten gegen Umkippen zu sichern. Das gilt auch für Kinderwagen. Der Rollator darf nicht als Sitzmöglichkeit bzw. zum Abstützen benutzt werden.

8. Zu §12 Abs. 2 und 4 - Beförderung von Tieren

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert, grundsätzlich nicht geeignet sind Kinder bis zum 12. Geburtstag; Hunde sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung.

(3) Hunde werden vom Maulkorb- und Leinenzwang befreit, wenn sie in geschlossenen Behältern oder Tragetaschen oder als gekennzeichnete Führungshunde mitgeführt werden.

(4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen. Die gilt insbesondere für Führungshunde im Sinne SGB 9 §145 - Sozialgesetzbuch.

(6) Tiere, die ihrer Natur nach als gefährlich angesehen werden und Tiere, die bei Fahrgästen Angst oder Ekel erregen können, sind auch bei Unterbringung in Behältern von der Beförderung ausgeschlossen. Das Fahrpersonal kann von der Verpflichtung, sonstige Tiere in Behältern unterzubringen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(7) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.

Stadtwerke Pfarrkirchen, Tel. 08561/970-0

www.swpan.de